

## 4. S A T Z U N G

### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17. November 2011

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engelsbrand am 14.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 17. November 2011, zuletzt geändert am 09.12.2020 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 33 erhält folgende Fassung:

#### § 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal      | 4,35 Euro je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)   |
| 2. Teilbetrag für den mechanischen Teil des Klärwerks | } 3,99 Euro je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25) |
| 3. Teilbetrag für den biologischen Teil des Klärwerks |   |

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### Anerkannt und Ausgefertigt:

Engelsbrand, den 15.12.2022

Keller  
Bürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.